

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 77

Sonnabend, den 24. Juli

1915

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Auf Grund der Bundesratsverordnungen vom 28. Juni 1915 und zwar des § 61 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, des § 39 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915, des § 24 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, des § 13 der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln und mit zuckerhaltigen Futtermitteln werden die Amtsgemeinden Brake, Sternberg-Barntrop, Hohenhausen, Varenholz, Detmold, Lage, Horn, Schötmar, Derlinghausen und Vipperode-Cappel mit den Städten Detmold, Lemgo, Bad Salzuflen, Lage, Barntrop und Horn zu dem erweiterten Kommunalverbande der Vippischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Sitze in Lemgo und die Amtsgemeinden Blomberg, Schieder und Schwalenberg mit den Städten Blomberg und Schwalenberg zu dem erweiterten Kommunalverbande der Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Beiden erweiterten Kommunalverbänden wird auf Grund des § 26 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 die Selbstwirtschaft gestattet.

Die von diesen Kommunalverbänden nach Maßgabe der Bundesratsverordnungen und der zwischen den beteiligten Amts- und Stadtgemeinden getroffenen vertraglichen Bestimmungen zu übernehmenden Geschäfte werden im Bereiche der Vippischen Wirtschaftsgemeinschaft von der gleichnamigen Stelle in Lindenhaus bei Lemgo, im Bereiche der Blomberger Wirtschaftsgemeinschaft vom Fürstlichen Verwaltungsamte in Blomberg wahrgenommen.

Detmold, den 21. Juli 1915.

Fürstliches Staatsministerium
Biedenweg

Die in Nr. 69 des Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 6. d. M. wird dahin ergänzt, daß wer Gegenstände der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 28. 6. 1915 über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln bezeichneten Arten in Gewahrsam hat, oder im Betriebe seines Gewerbes herstellt, auch dann der Anzeigepflicht überhoben ist, wenn er die Mengen selbst verbraucht.

Detmold, den 21. Juli 1915.

Fürstlich Vippische Regierung
Biedenweg

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. II d Nr. 4167.

Münster, den 14. Juli 1915.

A u s r u f

zur Sammlung von Feldzugsbriefen, Kriegstagebüchern und sonstigen
schriftlichen Kriegsnachrichten.

Im Kriege 1870/71 ist eine Sammlung von Feldzugsbriefen und Kriegstagebüchern leider versäumt worden. Dadurch ist der Geschichtschreibung wertvolles Material verloren gegangen. Lehrreiche Einzelvorkommnisse sind unbekannt geblieben oder vergessen worden. Und doch hätte ihre Kenntnis auch für die heutige Kriegsführung einen praktischen Nutzen gehabt. Der stellvertretende Große Generalstab in Berlin hat daher angeregt, daß anschauliche und inhaltlich wertvollere Feldzugsbriefe und Kriegstagebücher u. ä. in Abschriften gesammelt werden sollen.

Für den Bereich des VII. Armeekorps ist durch das stellvertretende Generalkommando eine Kriegsnachrichten-Sammelstelle an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster errichtet worden. Sie ist als Archiv gedacht, in dem Abschriften von interessanten handschriftlichen Nachrichtenstoff über den Krieg niedergelegt werden.

Alle müssen helfen, damit das nicht wieder verloren geht, was für die Allgemeinheit Interesse hat und aufbewahrt zu werden verdient. Erwünscht sind anschauliche Schilderungen des Lebens im Felde, Stimmungsbilder, lebendige Berichte über gelungene Streifen (Patrouillen), Gefechtsbeschreibungen, Erlebnisse in den Stappen im besetzten Lande, Erfahrungen und Aufzeichnungen von Sanitätern und Schwestern und vieles andere.

Wer Briefe und Tagebücher in Urschrift einsendet, kann versichert sein, daß die Urschriften, sobald an der Sammelstelle Abschriften angefertigt sind, zurückgesandt werden. Wer Abschriften einschickt, kann alle persönlichen Familienangelegenheiten fortlassen und möge dann die Stelle durch Punkte andeuten.

Strenge Schweigepflicht der Mitglieder der Sammelstelle schützt jede Einsendung vor unerwünschter oder mißbräuchlicher Verwendung. Eine Veröffentlichung der eingeschickten Nachrichten ist im allgemeinen nicht beabsichtigt; wird aber eine solche ausdrücklich nicht gewünscht, so möge es besonders bemerkt werden. Auch schon in Zeitungen abgedruckte Briefe können im Abdruck eingesandt werden.

Anzugeben ist bei allen Sendungen Name, militärischer Dienstgrad und Heimatsort des Briefschreibers (Verfassers von Tagebüchern).

Mögen die Angehörigen unserer tapferen Krieger und sonstigen Feldzugsteilnehmer es als ihre Ehrenpflicht betrachten, zur Sammlung von Kriegsnachrichten beizutragen, damit die Heldentaten ihrer Söhne und Brüder der Nachwelt nicht verloren gehen.

Die Einsendungen erfolgen portofrei unter der Bezeichnung:

An
die Kriegsnachrichten-Sammelstelle des VII. Armeekorps

Münster i. W.
(Universität).

Heeresfache!

Der kommandierende General:

Fehr. von Gayl,
General der Infanterie und stellv. kommandierender General des VII. A.-K.

W. I. 455/7. 15. K. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern, in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, fremierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertig-erzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindgarne, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchem für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung:
Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Bäuserstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***). Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

6. Stoffe für technische Zwecke:

Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seiltücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.

7. Bänder, Lizen, Gurte, Besatzartikel und Posamenten.

8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Vergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen, betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatseisenbahnverwaltungen
ohne weiteres,

b) diejenigen von

deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Vergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht voll-

ständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Übermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Münster, den 21. Juli 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Fehr. von Gahl,
General der Infanterie.

I c Nr. 5748.

VII. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ib Nr. 19547.

Münster, den 13. Juli 1915.

Bezug: Bekanntmachung vom 17.5.15 Ib Nr. 12891 (Amtsblatt Nr. 54 vom 22.5.15 Seite 441).

Verzeichnis

derjenigen Firmen, denen die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von
Schutzpanzern bei privaten Einzelbeschaffungen erteilt ist.

Nr.	Firma	Wohnort	Bescheinigung wurde ausgestellt von der Gewehr-Prüfungs- Kommission am	Platten wurden gefertigt von
-----	-------	---------	---	---------------------------------

A. Zur Fertigung und zum Verkauf von Schutzpanzern.

1	Stahlwerk Becker	Willich b. Grefeld	12. 1. 1915. Nr. 337 A I	
2	Stahlwerk Röchling	Böcklingen	23. 4. 1915. Nr. 3720 A I	
3	Rheinische Stahl-Gesell- schaft m. b. H.	Grefeld	23. 4. 1915. Nr. 4143 A I	

B. Zum Verkauf von Schutzpanzern.

1	Firma Mertes	Essen, Schildergasse	18. 2. 1915. Nr. 1684 A I	Stahlwerk Becker
2	H. Daus	Berlin C. 25, Dirksenstr. 31	17. 4. 1915. Nr. 4250 A I	"
3	Ingenieur H. Thon	Frankfurt a. M., Kernbahnstr. 42	10. 2. 1915. Nr. 1310 A I	Stahlwerk Röchling
4	Loewenthal	Brieg	22. 4. 1915. Nr. 1431 A I	"
5	Wagenknecht	Leipzig, Scharnhorst- straße 30	16. 4. 1915. Nr. 4181 A I	Rhein. Stahlgesellsch. m. b. H., Grefeld

Der kommandierende General.
Fhr. von Gayl.

An Stelle des bisherigen Schiedsmannsstellvertreter Postagent Burg in Barenholz, welcher das Amt infolge Krankheit niedergelegt hat, ist der Zigarrenarbeiter Heinrich Meisch Nr. 41 dafelbst gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 21. Juli 1915.

Fürstlich Bippische Regierung
Biedenweg

Nach Vorschrift des § 20 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Einlösung der weiter von uns erteilten Vergütungsanerkennnisse über Quartierleistung, Verpflegung und Fourage vom 1. k. M. ab bei der Fürstlichen Landkasse hiersebst — Regierungsgebäude, Zimmer Nr. 33 — stattfindet.

Die Inhaber der Anerkennnisse haben diese mit Quittung der berechtigten Gemeinde versehen bei Empfang des Betrages zurückzugeben.

Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Detmold, den 23. Juli 1915.

Fürstlich Bippische Regierung

J. B.

Pustkuchen

VII. Armeekorps. Münster, 16. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando.

Abt. Ib Nr. 20271.

Bekanntmachung.

Es ist vorgekommen, daß Personen, die einem Vereine angehörten, nach polizeilicher Auflösung dieses Vereins einen neuen Verein mit den Zielen des alten gegründet, oder sich sonst zur Verfolgung dieser Ziele zusammengefunden und so die Anordnungen der Polizei umgangen haben, indem sie die Tätigkeit des alten Vereins fortsetzten, die die Polizei zu unterdrücken beabsichtigte.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 verbiete ich die Teilnahme an irgendwelchen Zusammenkünften, in denen die Tätigkeit eines Vereins fortgesetzt wird, welcher von der zuständigen Polizeibehörde aufgelöst worden ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 16. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II d Nr. 4144.

Der Vertrieb der nachstehenden polnisch-amerikanischen Zeitungen wird wegen ihrer ausgesprochenen Deutschfeindlichkeit für den Bereich des VII. Armeekorps hierdurch verboten:

1. Dziennik Chicagoski in Chicago,
2. Kurier Polski in Milwaukee,
3. Dziennik Ludowy in Chicago,
4. Diabet Chicago,
5. Dziennik Polski in Detroit (Mich.)
6. Zgoda in Chicago,
7. Gazeta Polski in Chicago,
8. Obudowanie Polski in Milwaukee,
9. Polonia in Chicago,
10. Dziennik dla Wszystkich in Buffalo.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

VII. Armeekorps. Münster, 18. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando.

Abt. Ic Nr. 5708.

Unter Bezugnahme auf § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Verarbeitung von kupfernen Geschloßführungsringen zu Schmuckstücken.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 15. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando.

Abt. II d Nr. 4148.

1. Die „Auskunftsstelle für Auswanderer“, Berlin W 35 (am Karlsbad 10, Afrikahaus, 3 Treppen) vermittelt mit Hilfe des Auswärtigen Amtes in zuverlässiger Weise Briefe und Geldsendungen an deutsche Kriegsgefangene in Rußland.

Bei Geldsendungen wird dafür gesorgt, daß dem Absender die eigenhändige Quittung des Empfängers zugestellt wird. Ist der Empfänger nicht zu erreichen, so wird der Betrag zurückgezahlt.

2. Stellenangebote für Kriegsbeschädigte und Nachfragen nach solchen sind am zweckmäßigsten an die örtlichen Fürsorgeausschüsse zu richten, nicht dagegen an das stellvertretende Generalkommando, das die betr. Eingabe lediglich an den Fürsorgeausschuß weitergeben kann.

Die örtlichen Ausschüsse sind in erster Linie dazu bestimmt, mit Hilfe ihrer Organe, namentlich der Berufsberater eine Arbeits- und Stellenvermittlung vorzunehmen und geeignete Persönlichkeiten für die in Betracht kommenden Stellen nachzuweisen.

Allen Firmen, die Kriegsbeschädigte suchen, wird daher dieser Weg empfohlen.

Außerdem bietet sich Gelegenheit zur unentgeltlichen Aufnahme von Stellenangeboten für Kriegsbeschädigte in den vom Kriegsministerium herausgegebenen und wöchentlich erscheinenden „Anstellungs-Nachrichten“, wenn die Anzeigen zu diesem Zweck an die „Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums Berlin W 66“ gesandt werden.

3. Es sind bestraft worden:

Der Postaus Helfer, Dreher Johann Hellen in Oberhausen wegen Aneignung von Feldpostpaketen vom Landgericht Duisburg am 19. 6. mit zwei Monaten Gefängnis — der Arbeiter Gustav Schöneberg in Ahlen wegen Zerstörung an Kriegsgefangene vom Landgericht Münster am 16. 6. mit 2 Tagen Gefängnis.

Der Arbeiter Peter Drapiowski aus Solowje ist in letzter Nacht aus dem hiesigen Untersuchungsgefängnis ausgebrochen.

Gegen Drapiowski ist das Hauptverfahren wegen schwerer Diebstähle im Rückfalle vor der hiesigen Strafkammer eröffnet.

Drapiowski ist am 10. Juni 1882 im Kreise Wielun, Russ.-Polen geboren, 1,65 m groß, von mittlerer Statur, hat gekräuselte blonde Haare, kleinen blonden Schnurrbart, blonde Augenbrauen, mittlere Stirn, blaugraue Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gewöhnliches Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch, polnisch und russisch. Bei seiner Ent-

weichung war er mit einem bräunlichen Jacketanzuge, braungrauer Mütze und gelben Schuhen bekleidet.

Drapiowski hat sich früher die verschiedensten Namen beigelegt. In dieser Beziehung wird auf die hiesige Bekanntmachung vom 15. Dezember v. J., Stück 4755 des Deutschen Fahndungsblattes verwiesen, in welcher auch seine Photographie veröffentlicht ist.

Drapiowski wird jedenfalls Arbeit auf Gütern, vielleicht aber auch in Fabriken suchen.

Um Ermittlung und Festnahme des Drapiowski, sowie dessen Zuführung an das nächste Amtsgericht und um Nachricht hierher wird ersucht.

Detmold, den 20. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt
Gredé

Am Montag, den 12. d. M., ist dem Kaufmann Fritz Glöckner hier aus seinem an der Vemgoerstraße gelegenen Lagerhause ein noch ziemlich gut erhaltenes Fahrrad im Werte von etwa 60 M gestohlen. Der Rahmen war schwarz lackiert, der Sattel mit einer grünen Decke versehen, Marke und Nummer unbekannt.

Um sachdienliche Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 220/15 wird ersucht.

Detmold, den 17. Juli 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Brandes.

Bekanntmachung.

Unter den Viehbeständen der Kolone Weber Nr. 27 und Schröder Nr. 12 in Woldrom ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Biderit.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Landwirts Nordhauke Nr. 24 in Jergen ist erloschen.

Detmold, den 19. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Biderit.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts W. Schäfer Nr. 7 in Veldrom ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 21. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Den öffentlichen Weg von Währentrop nach Stapelage Ktbl. 4 Parz. 102 beabsichtigen die Besitzer des Kolonats Nr. 6 in Wistinghausen, Bauerschaft Währentrop, vor dem Hofraume dieses Kolonats zu begrabigen. Der Plan kann bei dem Herrn Beigeordneten Hanke in Detenhausen eingesehen werden. Einwendungen gegen die Begrabigung sind hier bis spätestens zum 20. August 1915 vorzubringen und zu begründen. Sofern keine erhoben werden, wird die Begrabigung genehmigt und die alte Strecke nach Fertigstellung

der neuen gegen den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.

Schötmar, den 20. Juli 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt
J. B.
Meyer

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister A ist heute unter Nummer 140 eingetragen die Firma

Heinrich August Hartmann,
Möbelfabrik in Lemgo

und als Inhaber der Tischlermeister Heinrich August Hartmann in Lemgo.

Lemgo, den 21. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Landwirt Friedrich Köhne und Emma, geb. Schroeder Nr. 53 in Großenmarpe, durch Vertrag vom 14. Juli 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 22. Juli 1915.

Fürstliches Amtsgericht II.

